

Bericht «Beitragslücken»

1. Auftrag

Im Rahmen der Sitzung vom 26. März 2021 hat die SGK-N die Verwaltung beauftragt in einem Bericht aufzuzeigen, wie das Problem der (insbesondere nicht selbstverschuldeten) Beitragslücken behoben werden kann.

2. Aktuelle Situation

2.1 Beitragspflicht in der AHV

In der AHV versicherte nichterwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr bis zum Erreichen des Rentenalters beitragspflichtig. Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag so lange beitragspflichtig, als sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen bemessen sich in Prozenten ihres Erwerbseinkommens, die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden aufgrund ihres Renteneinkommens und Vermögens festgesetzt.

Die Beitragspflicht gilt als erfüllt und ein Beitragsjahr wird angerechnet, wenn der entsprechende Mindestbeitrag entrichtet worden ist (Stand 2021: 503 Fr.). Bei verheirateten Nichterwerbstätigen gelten die Beiträge als abgegolten, wenn der erwerbstätige Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag im Jahr entrichtet (Stand 2021: 1 006 Fr.). Als Beitragsjahr gelten ebenfalls die Jahre, in welchen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, jedoch geht die persönliche Beitragspflicht vor. Die Anrechnung von Beitragszeiten aus den anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfolgt erst dann, wenn die persönlich geschuldeten Beiträge infolge Verjährung nicht mehr eingefordert oder verrechnet werden können.

Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, welchen die Bezahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können diese auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den gesetzlichen Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Wurden die Beiträge bis zum Minimalbeitrag herabgesetzt oder schuldet der Versicherte nur den Minimalbeitrag, kann ihm dieser erlassen werden, wenn er durch die Bezahlung finanziell in eine unerträgliche Situation geraten würde. In diesen Fällen übernimmt der Wohnkanton bzw. die Wohnsitzgemeinde den Minimalbeitrag. Dadurch werden Beitragslücken vermieden.

2.2 Verjährung von Beitragsforderungen

Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist die allgemeine Verjährung von Leistungen oder Beiträgen nach fünf Jahren vorgesehen.

Die Ausgleichskassen haben ihre Beitragsforderungen innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, geltend zu machen. Für Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige sieht das Gesetz in Abhängigkeit von der Steuerveranlagung unter bestimmten Voraussetzungen längere Fristen vor. Leitet sich die Beitragsforderung aus einer strafbaren Handlung her, ist die längere vom Strafrecht

vorgesehene Verjährungsfrist massgebend, nämlich z.B. 15 Jahre, wenn die zugrundeliegende Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist.

2.3 Schutz der Arbeitnehmenden gegen Beitragslücken

Für jede einzelne beitragspflichtige Person wird in der AHV ein individuelles Konto (IK) geführt, in welchem alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet werden, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Grundsätzlich dürfen im IK nur Einkommen eingetragen werden, auf denen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt worden sind. Kommen die Arbeitgebenden ihrer Beitragsablieferungspflicht nicht nach, stehen die Arbeitnehmenden indes nicht schutzlos da. Ihre Einkommen sind nämlich selbst dann in ihre IKs einzutragen, wenn die Arbeitgebenden die Beiträge abgezogen, diese aber nicht an die Ausgleichskasse weitergeleitet haben. Der Nachweis, dass die Beiträge abgezogen worden sind, muss allerdings einwandfrei erbracht werden (z.B. mittels Lohnbescheinigungen).

Haben die Arbeitgebenden die Sozialversicherungsbeiträge nicht abgezogen und können die Beiträge infolge Verwirkung nicht mehr im Beitragsbezugsverfahren eingetrieben werden, erleidet die Ausgleichskasse einen Schaden. Die Ausgleichskasse hat den Schaden gegenüber den fehlbaren Arbeitgebenden bzw. deren Organen geltend zu machen. Wird der Schaden ersetzt, sind die entsprechenden Erwerbseinkommen der Arbeitnehmenden in ihre IKs einzutragen (Art. 138 Abs. 3 AHVV).

Der versicherten Person kommt auch eine gewisse Eigenverantwortung zu. Um zu prüfen, ob die Beitragsdauer vollständig ist oder die Arbeitgebenden die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lohn entrichtet haben, können die Arbeitnehmenden laufend und kostenlos einen Auszug aus dem IK bestellen. Innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontoauszuges kann die versicherte Person eine Berichtigung verlangen. Wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

2.4 Beiträge der Studierenden

Nichterwerbstätige Studierende haben bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag zu bezahlen. Danach leisten sie Beiträge auf derselben Basis wie die übrigen Nichterwerbstätigen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens. Bei nichterwerbstätigen Studierenden ist eine lückenlose beitragsrechtliche Erfassung von grosser Bedeutung. Im Rahmen der 10. AHV-Revision ist deshalb eine gesetzliche Meldepflicht der Lehranstalten eingeführt worden. Diese melden der zuständigen Ausgleichskasse Namen, Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand, Versichertennummer und Nationalität der Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet haben. Aufgrund dieser Meldung stellen die Ausgleichskassen den Studierenden die entsprechenden Beitragsrechnungen zu. Auch für Studierende gilt im Übrigen das Prinzip der Eigenverantwortung.

3. Schliessung von Beitragslücken

Angesichts des geltenden Rechts sind Beitragslücken für in der Schweiz wohnhaften Personen äusserst selten.

Die geschuldeten Beiträge müssen bei der Entstehung des Rentenanspruchs geleistet sein oder noch entrichtet werden können. Wurden Beiträge mangels Erfassung oder wegen Uneinbringlichkeit nicht geleistet, und ist die Beitragsschuld bei der Entstehung des Rentenanspruchs verjährt, so ist die entsprechende Beitragsperiode in der Regel nicht anzurechnen. Kann im Übrigen eine Person nachweisen, dass ihr seinerzeit die Beiträge vom Lohn abgezogen worden sind oder eine Nettolohnvereinbarung bestanden hatte, so können die entsprechenden Beitragszeiten angerechnet werden.

Beitragslücken entstehen insbesondere oft, wenn eine Person nicht während der ganzen Dauer der Beitragspflicht ab dem 21. Altersjahr bis zum Erreichen des Rentenalters in der Schweiz Wohnsitz hatte oder in der Schweiz erwerbstätig war. Bei einem Wegzug haben die bisher in der Schweiz versicherten Personen, je nach arbeitsrechtlicher Situation und neuem Wohnsitzstaat, die Möglichkeit die obligatorische Versicherung weiterzuführen oder – ausserhalb des EU/EFTA-Raumes – der freiwilligen Versicherung beizutreten. Wenn eine versicherte Person in den EU/EFTA-Raum zieht bzw. dort erwerbstätig wird, ist sie neu dem Sozialversicherungssystem dieses Landes unterstellt und wird im Zeitpunkt des Versicherungsfalles grundsätzlich Anspruch auf eine entsprechende Leistung aus diesem Land haben.

Die AHV kennt bereits heute verschiedene Möglichkeiten im Zeitpunkt der Rentenberechnung Beitragslücken zu schliessen:

- Anrechnung der sogenannten Jugendjahre, d.h. die Beitragszeiten, welche vor dem 20. Altersjahr zurückgelegt worden sind. Es können maximal drei Jugendjahre angerechnet werden.
- Für Beitragslücken die vor dem 1. Januar 1979 entstanden sind und in Zeiten liegen, in denen die Person versichert war oder sich hätte versichern können, können maximal mit drei zusätzlichen Beitragsjahren angerechnet werden.
- Schlussendlich können die Beitragsmonate im Jahre des Versicherungsfalles zur Lückenschliessung berücksichtigt werden, d.h. für die Rentenfestsetzung werden in diesem Fall die Monate zwischen dem 1. Januar und dem Geburtstag berücksichtigt.

Wenn im Zeitpunkt der Rentenberechnung Beitragslücken festgestellt werden, können aufgrund der Verjährungsfristen Beiträge der letzten fünf Jahre durch die nachträgliche Zahlung abgegolten werden. Erziehungsgutschriften können indes zur Schliessung von Beitragslücken auch für länger zurückliegende Zeiten herangezogen werden.

4. Weitere neue Möglichkeiten gemäss AHV 21

Zu den bestehenden Möglichkeiten zur Lückenschliessung sieht die Vorlage AHV 21 vor, dass neu auch Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter aufgrund von bezahlten AHV-Beiträge entstehen, unter gewissen Voraussetzungen zur Schliessung allfälliger Beitragslücken herangezogen werden können. Damit eine Person Anspruch darauf hat, muss sie ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen eigenen Erwerbseinkommens erwirtschaften¹, aber mindestens ein Erwerbseinkommen, auf dem der AHV-Mindestbeitrag bezahlt werden muss. Für die Ermittlung der 40%-Schwelle werden jeweils alle im Laufe des Jahres erzielten Erwerbseinkommen berücksichtigt, wobei es keine Rolle spielt ob diese beitragspflichtig waren oder nicht (z.B. Freibetrag bei erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern). Diese doppelte Voraussetzung ermöglicht einerseits Personen, deren Einkommen die Grenze des Freibetrags nur geringfügig übersteigt, eine Verbesserung ihrer Rente trotz der Beibehaltung des Freibetrags. Andererseits erlaubt der proportionale Bezug auf das eigene Erwerbseinkommen vor dem 65. Altersjahr eine Gleichbehandlung von tiefen und hohen Einkommen. So gilt für alle Personen, dass zur Schliessung von Beitragslücken eine Erwerbstätigkeit von 40 Prozent ausgeübt werden muss. Auch wenn die Schliessung von Beitragslücken durch die nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten an Bedingungen geknüpft sind, gibt es keine solchen für die Berücksichtigung von den entrichteten Beiträgen. Diese können immer noch zur Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens herangezogen werden.

¹ Die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften oder der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten, welches während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurde gelten nicht als eigenes Erwerbseinkommen.

Die Vorlage sieht in den neuen Bestimmungen zum Rentenvorbezug vor, dass die vorbezogene Rente anhand der tatsächlich geleisteten Beitragsjahren vom 21. Altersjahr bis zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs berechnet wird. Im aktuellen Recht wird die Rente beim Rentenvorbezug so berechnet, wie die Person ihre Beiträge bis zum Rentenalter entrichten würde. Durch die neue Berechnungsmethode werden im Zeitpunkt eines Rentenvorbezuges immer Beitragslücken vorliegen. Die Lücken können jedoch mit Beitragszeiten während des Vorbezuges geschlossen werden.

5. Fazit

Bereits im geltenden Recht ist der Schutz der Arbeitnehmenden zur Vermeidung von Beitragslücken gewährleistet. Ebenso ist mit der Meldung der Lehranstalten sichergestellt, dass die Studierenden erfasst werden und ihnen die Beiträge in Rechnung gestellt werden. Durch die Möglichkeit, jederzeit einen Auszug des individuellen Kontos zu verlangen, hat jeder Einzelne das geeignete Mittel, rechtzeitig allfällige Beitragslücken festzustellen und die offenen Beiträge zu vergüten.

Nebst den bereits bestehenden Möglichkeiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls allfällige Lücken zu schliessen bietet die Vorlage AHV21 zusätzlich die Möglichkeit mit Beiträgen aus der Zeit nach dem Referenzalter vorhandene Lücken zu schliessen.